



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
12. Januar 2012

Sechshundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 98 q)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/66/412)]

### **66/40. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/59 vom 8. Dezember 2010,

*erneut ihre ernste Besorgnis* über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt, und darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte<sup>1</sup>,

*erneut erklärend*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die alle auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>2</sup> verabschiedet wurden, sowie auf die Schlussdokumente der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000<sup>3</sup> und 2010<sup>4</sup>,

<sup>1</sup> Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

<sup>2</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>3</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>4</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vols. I-III)).



*insbesondere unter Hinweis* darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>5</sup> eingegangenen und auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigten Verpflichtungen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

*anerkennend*, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>6</sup> für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Ghana und Guinea,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

*unter Hinweis* darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, kernwaffenfreie Zonen in Gebieten der Welt zu schaffen, in denen derzeit keine bestehen, insbesondere im Nahen Osten,

*mit Befriedigung feststellend*, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 konkrete Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

*in Anerkennung* der positiven Entwicklungen im Zusammenhang mit kernwaffenfreien Zonen, namentlich, dass die Russische Föderation die Protokolle I und II zum Vertrag von Pelindaba<sup>7</sup> ratifiziert hat, dass die Vereinigten Staaten von Amerika dem Senat des Landes die Protokolle zum Vertrag von Pelindaba und zum Vertrag von Rarotonga<sup>8</sup> zur Beratung und Zustimmung vorgelegt haben, dass der Verband Südostasiatischer Nationen und die Kernwaffenstaaten Konsultationen über das Protokoll zum Vertrag von Bangkok<sup>9</sup> geführt haben und dass am 30. April 2010 in New York die zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei abgehalten wurde,

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, gleichzeitig jedoch daran erinnernd, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen,

---

<sup>5</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>6</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>7</sup> Siehe A/50/426, Anlage.

<sup>8</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>9</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

*daran erinnernd*, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten,

*zutiefst enttäuscht* über das Ausbleiben von Fortschritten im Hinblick auf multilaterale Verhandlungen über Fragen der nuklearen Abrüstung, einschließlich in der Abrüstungskonferenz, unterstreichend, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig anerkennd, wie nützlich auch bilaterale und regionale Initiativen sind,

*eingedenk* dessen, dass die im Mai 2012 stattfindende erste Tagung im Rahmen des Prozesses zur Vorbereitung der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundlage für die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen schaffen wird, die alle Vertragsstaaten im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010<sup>1</sup> eingegangen sind, einschließlich der Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller konkrete Fortschritte herbeizuführen,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>5</sup> für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Staaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und sonstigen Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

2. *begrüßt*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung, namentlich konkrete Schritte zur völligen Beseitigung der Kernwaffen, die nukleare Nichtverbreitung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Nahen Osten, insbesondere die Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten, verabschiedet hat<sup>4</sup>;

3. *begrüßt außerdem* insbesondere, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, im Einklang mit den Zielen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

4. *begrüßt ferner*, dass sich die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 hinsichtlich der katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen tief besorgt äußerte und bekräftigte, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen;

5. *begrüßt* die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der konkreten Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>10</sup> vereinbart wurden, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

<sup>10</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

6. *verweist* darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten zu weiteren Anstrengungen verpflichtet haben, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen, unterstreicht die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

7. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010<sup>1</sup> weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten und den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung zu unterstützen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>2</sup>, stellt fest, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 konkrete Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 gebilligt wurden, darunter die Einberufung einer Konferenz im Jahr 2012 über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, an der alle Staaten der Region teilnehmen, fordert den Generalsekretär und die Miteinbringer der Resolution von 1995 auf, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Staaten der Region alle für die Abhaltung der Konferenz im Jahr 2012 erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und begrüßt in dieser Hinsicht die kürzlich erfolgte Ernennung eines Moderators und die Benennung der Gastregierung für die Konferenz;

9. *betont weiter* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung, fordert alle Vertragsstaaten auf, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

10. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Zusagen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der Gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und das Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

11. *ermutigt* alle Staaten zur Zusammenarbeit, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus, einschließlich in der Abrüstungskonferenz, bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren;

12. *betont* unter Hinweis darauf, dass die Kernwaffenstaaten am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Paris zusammentrafen, um den Stand der Umsetzung ihrer auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangenen Verpflichtungen zu prüfen, wie wichtig es ist, dass die Kernwaffenstaaten die auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangene Verpflichtung, bei den im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller konkrete Fortschritte herbeizuführen,

erfüllen und dass sie rasch tätig werden, um vor der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beträchtliche Fortschritte zu gewährleisten;

13. *verweist* darauf, dass die unter Aktion 5 des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangene Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, darin besteht,

a) sich rasch auf eine allgemeine Reduzierung der weltweiten Bestände an Kernwaffen aller Art hinzubewegen, wie unter Aktion 3 des Aktionsplans vorgesehen;

b) die Frage aller Kernwaffen ungeachtet ihrer Art oder ihres Standorts als festen Bestandteil des allgemeinen Prozesses der nuklearen Abrüstung zu behandeln;

c) die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter zu vermindern;

d) zu erörtern, welche Politiken den Einsatz von Kernwaffen verhindern und letztendlich zu ihrer Beseitigung führen, die Gefahr eines Atomkriegs verringern und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung beitragen können;

e) das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten daran, den Grad der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, zu berücksichtigen;

f) das Risiko des versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen zu vermindern;

g) die Transparenz und das gegenseitige Vertrauen weiter zu erhöhen;

14. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, diese Verpflichtungen auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaaten eine regelmäßige Überwachung während jedes Überprüfungszyklus ermöglicht, und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, über die Erfüllung der Verpflichtungen regelmäßig Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt* die von einigen Kernwaffenstaaten bekanntgegebenen Informationen über ihre Kernwaffenbestände, ihre jeweilige Nuklearpolitik und ihre Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung, fordert die Kernwaffenstaaten, die diese Informationen noch nicht bereitgestellt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun, und legt den Kernwaffenstaaten nahe, sich so bald wie möglich auf ein standardisiertes Berichtsformat zur Erleichterung dieser Berichterstattung zu einigen;

16. *fordert* die Kernwaffenstaaten diesbezüglich und unter Hinweis auf das Ergebnis der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 *auf*, regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, welche Anstrengungen sie unternehmen, einschließlich im Rahmen der Überprüfung ihrer jeweiligen Nuklearpolitik, um die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten zu vermindern;

17. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 getreu und rasch umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

18. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

71. Plenarsitzung  
2. Dezember 2011